

Berufung gegen den

„Beschluss des Schiedsgerichts des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie (StLP)“ vom 23.11.2021

Das Statut eines Vereines ist die Verfassung, welche das demokratische Zusammenwirken aller Vereinsmitglieder regelt und deren Rechte sichert und ist damit die juristische Grundlage des Vereinslebens.

Unten angeführte Mitglieder des STLP berufen in der vorgesehenen Frist gegen wesentliche Teile des oa Beschlusses des Schiedsgerichts bestehend aus Dr. Bitzer-Gavornik, Dr. Missethon (Vorsitzender) und Mag. Sadilek und beantragen gem. § 14 Abs. 5 der Statuten des StLP vorzugehen.

Vorweg möchten wir betonen, dass wir die Bemühungen des Schiedsgerichts anerkennen, die von uns gegen bestimmte Vorgangsweisen des Vorstands des StLP gerichteten Vorhaltungen zu prüfen und zu beurteilen. In Punkt 4.2. stimmen wir der Beurteilung des Schiedsgerichts ausdrücklich zu:

(wir folgen in den weiteren Ausführungen der Berufung der Punktation des Schiedsgerichts):

Hier wurde vom Schiedsgericht richtigerweise ein statutenwidriges Verhalten des Vorstandes festgestellt.

Die Berufung richtet sich gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts in folgenden Punkten und wird im Einzelnen wie im folgenden Rechtsgutachten begründet:

zu Punkt 3.

Tatsächlich gibt es weder in den Statuten noch im Vereinsgesetz eine bestimmte Frist. Daher ist im Interpretationsweg der Sinn der Bestimmung, eine außerordentliche Landesversammlung (nach § 9 Z 2 der Statuten) einberufen zu können, zu eruieren. Angesichts der Bestimmung in § 9 Z 1 der Statuten, wonach eine ordentliche Landesversammlung mindestens alle 3 Jahre stattzufinden hat (also auch nicht früher einberufen werden muss), was äußerst ungewöhnlich ist (normalerweise finden solche Versammlungen, in denen der Vorstand über seine Tätigkeiten Bericht erstatten muss, jährlich statt), ist hier eine längere Frist einzuräumen. Eine derart kurze Frist, wie in diesem Fall, widerspricht eindeutig dem Sinn der Bestimmung des § 9 Z 2 der Statuten. Eine Bekanntgabe der Frist nach dem – willkürlich – gesetzten kurzen Fristende ist nicht nur statutenwidrig, sondern auch als sittenwidrig anzusehen. Die Möglichkeit der Beantragung einer außerordentlichen Landesversammlung, die gerade auf Grund des langen 3-Jahres-Zeitraumes besonders wichtig ist, wird damit klar unterlaufen. Dies hat das Schiedsgericht verkannt; die Vorgehensweise des Vorstandes in diesem Punkt beschneidet ein wichtiges Recht der Mitglieder und ist damit statutenwidrig. Daran kann auch nichts ändern, dass der Vorstand in weiterer Folge selbst eine Landesversammlung einberufen hat; das Vorgehen bleibt dennoch statutenwidrig.

zu Punkt 4.3. und 4.4.

Der Landesversammlung waren 2 externe Personen beigezogen, und zwar ein Moderator und ein Rechtsanwalt. Beides war vorher den Mitgliedern des StLP nicht angekündigt, wurde offensichtlich vom Vorstand allein entschieden und wurden die Vereinsmitglieder diesbezüglich überrascht. Nach § 9 Z 6 der Statuten sind bei der Landesversammlung alle Mitglieder teilnahmeberechtigt (dh grundsätzlich also nur Mitglieder). Die Vorstandsvorsitzende war anwesend; sie hätte daher gemäß § 9 Z 3 den Vorsitz in der Landesversammlung führen müssen.

Zutreffend ist, dass es in Einzelfällen sinnvoll sein kann, externe Berater/Experten beizuziehen bzw. einzuladen. Dann muss dies aber im Interesse der Vereinsmitglieder sein (zB ein Jurist trägt gesetzliche Bestimmungen mit Relevanz für Psychotherapeuten vor und erklärt und erläutert diese); dann muss dies aber mit der Einladung zur LV bekanntgegeben werden und den Vereinsmitgliedern muss die Möglichkeit gegeben werden, gegen diese Beziehung begründete Einwände zu erheben; jedenfalls ist die Teilnahme der Externen zu beschränken (zB gehen sie vereinsinterne Diskussionen nichts an). Üblicherweise kommen Externe am Ende einer Landesversammlung, halten ihren Vortrag oder nehmen zu rechtlichen Problemen des Vereins Stellung und stehen im Anschluss für Diskussionen zur Verfügung. Beides ist hier anders gehandhabt worden.

zum Moderator:

Das Schiedsgericht führt aus, dass es kein Vergehen gegen eine statutenkonforme Sitzungsleitung sei, wenn ein Moderator durch die Sitzung leitet, sofern die statutengemäß vorgesehenen Sitzungsleiter anwesend sind und jederzeit in den Ablauf der Versammlung eingreifen können, was in diesem Fall erfüllt gewesen sei. Dies ist unrichtig. Gemäß § 9 Z 3 der Statuten führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren StellvertreterIn, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung beauftragtes Vorstands- oder Vereinsmitglied den Vorsitz in der Landesversammlung. Ein Externer, also ein Nichtmitglied (der noch dazu nicht von der LV, sondern nur vom Vorstand beauftragt wurde), ist nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung von der Vorsitzführung ausgeschlossen, ja darf grundsätzlich an der Landesversammlung gar nicht teilnehmen (siehe dazu die obigen Ausführungen). Die reine Anwesenheit des zuständigen Vorstandsmitgliedes mit der Möglichkeit, in den Ablauf der Versammlung eingreifen zu können, entspricht nicht einer statutengemäßen Vorsitzführung. Zudem hat sich der Moderator nicht auf das Moderieren allein beschränkt, sondern – teilweise gemeinsam mit dem anwesenden Rechtsanwalt – die Versammlung tatsächlich geleitet.

Schon die Beziehung eines externen Moderators stellt daher ein statutenwidriges Vorgehen dar, die faktische Übertragung des Versammlungsvorsitzes an diesen ein weiteres.

zum Rechtsanwalt:

Eine Online-Landesversammlung läuft grundsätzlich gleich ab wie eine Präsenz-Landesversammlung. Die Tagesordnung ist abzuarbeiten und allenfalls abzuändern, den Teilnehmern sind Wortmeldungen zu ermöglichen und Abstimmungen sind durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind, dies online zu bewerkstelligen; dazu kann ein Rechtsanwalt aber wohl wenig beitragen. Welche Aufgabe ein Rechtsanwalt haben soll, dass die erstmalige (in weiterer Folge ist die Anwesenheit eines Rechtsanwalts also nach Meinung des Schiedsgerichts nicht mehr erforderlich) Durchführung einer Online-Landesversammlung rechtskonform abgewickelt wird, ist nicht ersichtlich (wenn überhaupt, dann dürfte er nur – ähnlich dem Notar bei einer Lottoziehung – stumm anwesend sein und bei datenrechtlichen Problemen eingreifen, aber nicht Wortmeldungen kommentieren, zulassen oder ablehnen und damit in die Versammlungsleitung eingreifen).

Dieser Punkt wurde vom Schiedsgericht unrichtig entschieden. Unrichtig ist auch die Einschätzung des Schiedsgerichts, dass die Statuten keine Antwort hinsichtlich der Teilnahme von „Nicht-Mitgliedern“ geben. Im Gegenteil ist dies in § 9 Z 6 der Statuten eindeutig geregelt.

zu Punkt 4.5.

Zu diesem Punkt hat das Schiedsgericht keinen richtigen Beschluss gefasst, sondern mehr eine Meinung bzw. Empfehlung geäußert. Ein statutenwidriges Verhalten hat es weder festgestellt noch verneint.

In der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV , BGBl. II Nr. 140/2020) ist ua. folgendes festgehalten:

§ 2. (1) Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.

(2) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

(3) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Versammlung einberuft. Dabei sind sowohl die Interessen der Gesellschaft als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

(4) In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

(5) Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Gesellschaft seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

(6) Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

Das Schiedsgericht hat es verabsäumt, einschlägige gesetzliche Vorschriften in seiner Beurteilung zu berücksichtigen.

zu Punkt 5.

Die Einschätzung des Schiedsgerichts ist nicht zutreffend. Es kommt nicht darauf an, ob Aussendungen oder Mails an einen breiten Personenkreis versendet werden, sondern ob es sich dabei um einen geschlossenen Personenkreis handelt. Dies ist hier der Fall, da die Adressaten nur Vereinsmitglieder waren. Naturgemäß ist bei einer großen Mitgliederanzahl der Adressatenkreis groß, deshalb handelt es sich aber dennoch um interne Mitteilungen. Da sich darin auch kritische Ausführungen zur ÖGK befanden, war jedem Empfänger klar, dass eine Weiterleitung an die ÖGK den Interessen der Vereinsmitglieder schaden muss. Gerade die vom Schiedsgericht zitierten Bestimmungen in § 2 und § 3 der Statuten belegen daher eindeutig, dass hier ein statutenwidriges und den Verein und seine Mitglieder schädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss des Schiedsgerichts ist daher nicht richtig.

zu den Punkten 6. und 7.

Die Ausführungen des Schiedsgerichts zu diesen Punkten entfalten keinerlei verbindliche Wirkung.

Wir ersuchen weiters das Schiedsgericht, sämtliche Verfahrensunterlagen (Schriftsätze, Eingaben, Verhandlungsprotokolle) beiden Parteien herausgeben (was keine Informationsweitergabe „nach außen“ darstellt, denn die Parteien sind ja Verfahrensbeteiligte), um die weitere Überprüfung seiner Entscheidungen zu ermöglichen.

Graz, am 06.12.2021

Günther Bernsteiner, Heinz Binder, Monika Ebner, Manfred Gaishofer, Andrea Gröblacher, Dunja Haider – Aichinger, Sepp Horvath, Eva Krichbaum – Tritthart, Josef Kuktits, Heinz Lang, Siegfried Luttenberger, Susanne Lux Hasslinger, Elisabeth Marauschek – Winkler, Andreas Neuhold, Ruth Neumeister, Rita Oser, Gudrun Peisser, Birgit Posch, Klaus Posch, Eva Radaelli, Erich Schenk, Philipp Schlacher, Regina Spari, Gerlinde Strobl, Karl Heinz Weber, Franz Weinzettel, Elisabeth Wolf;